

Schumann,
Stoßmann,
Kleeberg,
Hängschel,

Miehle,
Georgi (aus Wylau),
Wieland und
Präsident D. Haase.

Mit Nein antworten:

die Abgg. Poppe,
Tzschucke,
Brockhaus,
v. Sablenz,

Müller (aus Chemnitz),
v. d. Beck,
Erchenbrecher,
Siegert,

Durch diese Abstimmung sind nunmehr die Anträge der Abgg. Tzschucke und Brockhaus abgelehnt.

Präsident D. Haase: Ich habe nun noch die Frage an die Kammer zu richten: ob dieselbe mit dem Vorschlage des Abg. v. Thielau in Betreff der Ublaffung der Schrift einverstanden sei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand unsrer Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf wegen Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 1. December 1837 betreffend.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Das allerhöchste Decret lautet:

Zu Erledigung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. September 1837 und des in der ständischen Schrift auf den Gesetzentwurf über den ersten Theil der Ordonnanz vom 28. November 1837 enthaltenen, in dem Landtagsabschiede vom 3. December desselben Jahres genehmigten Antrags lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Beilage

ein Gesetz über Aufbringung der Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair

nebst dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen im Entwurfe zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchst-Sie den getreuen Ständen wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, den 9. Februar 1843.

Friedrich August.

Gustav v. Nostitz-Wallwitz.

Gesetzentwurf,

die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

finden Uns bewogen, mit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems auch die Bestimmungen in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es sind diesem Gesetzentwurfe specielle und allgemeine Motive beigegeben worden, und es würde zweckmäßig sein, nur auf die letztern einzugehen; ehe ich zu den einzelnen Paragraphen übergehe, muß ich den allgemeinen Theil des Deputationsberichtes verlesen und dann die Motive, die allgemeiner Natur sind.

Der Deputationsbericht sagt:

Durch allerhöchstes Decret vom 9. Februar gelangte an die Ständeversammlung, und zwar zuerst an die zweite Kammer,

Gesetzentwurf, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend,

und wurde in der 33. öffentlichen Sitzung an die erste Deputation zur Vorberathung überwiesen. Obwohl in einem allerhöchsten Decrete vom 29. Mai,

Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd. S. 451,

man der Ständeversammlung die Mittheilung gemacht, daß die Berathung des gedachten Gesetzentwurfs für gegenwärtigen Landtag ausgesetzt bleibe, so wurde doch in einem anderweiten allerhöchsten Decret vom 10. Juni,

Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd. S. 258,

eröffnet, daß, nachdem die Berathung über den Entwurf der Wechselordnung wegen Umfänglichkeit des Gegenstandes und der vorgerückten Zeit nur erst bei nächster Ständeversammlung erfolgen zu lassen beschlossen worden, das weniger umfängliche vorliegende Gesetz noch zu ständischer Berathung auf jegigem Landtage zu bringen. Die verehrte Kammer überwies nun in ihrer 83. öffentlichen Sitzung den 17. Juni den Gesetzentwurf anderweit der ersten Deputation zur Prüfung und Begutachtung. Nach stattgehabter verfassungsmäßiger Bernehmung mit den Herren Regierungscommissarien, und nachdem man wegen eintretender finanzieller Fragen auch mit der zweiten Deputation die erforderliche Rücksprache genommen hat, werden die Ergebnisse der Vorberathung in nachfolgendem Bericht der verehrten Kammer mitgetheilt, um Beschluß darüber fassen zu können. Bereits im

Landtagsabschied vom 30. October 1834,

Landt.-Acten von 1833 bis 1834, I. Abth. 4. Bd. S. 631,

war unter 8 gesagt worden:

Wir nehmen keinen Anstand, auch dazu Unsere Zustimmung zu ertheilen, daß die städtischen Servis- und überhaupt alle einzelnen Classen der Staatsbürger obgelegenen oder sie noch treffenden Militairprästationen längstens mit Einführung des neuen Grundsteuersystems gleichmäßig übertragen, auf das Budjet gebracht und aus der Staatscasse auf eine angemessene und hinlängliche Weise nach Maßgabe der bevorstehenden Revision der Ordonnanz bezahlt und vergütet werden sollen.

Bei nächstem Landtage 1836 bis 1837 gelangte ein allerhöchstes Decret an die Ständeversammlung vom 14. November 1836,

Landt.-Acten von 1836, I. Abth. 1. Bd. S. 463,

in welchem gesagt wird:

es werde für angemessen gefunden, daß die Erneuerung der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 bis zu dem im Landtagsabschied vom 30. October 1834 angedeuteten Zeitpunkt, wo das neue Grundsteuersystem zur Ausführung gekommen sein wird, ausgesetzt, für die Zwischenzeit aber, in Ansehung der Leistungen für das Militair, eine provisorische Maßnehmung getroffen, und vorjeh schon, soweit es die Verhältnisse der Staatscasse gestatten, ein Theil gedachter Leistungen auf diese Casse übernommen und aus derselben vergütet werde,